

## § 8

Genehmigungsbescheide, die für Möbellackierer-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

## § 9

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Möbellackierer-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: R u m p f  
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender  
Preisverordnung Nr. 92

**Regelleistungspreise  
für das Möbellackierer-Handwerk**

Die nachstehend aufgeführten Regelleistungspreise gelten für Einzelanfertigungen im Aufträge von Letztverbrauchern.

Die Regelleistungspreise verstehen sich einsehl. Material und Umsatzsteuer und sind Quadratmeterpreise. Sie gelten für Möbel aller Art, ausgenommen sind jedoch Sitzmöbel.

Eiche geritzt (einfache Ausführung) 6,75 DM,

Eiche geritzt mit hochglanzlackierter  
Absetzung ..... 8,35 DM,

birkenartige Maserung oder Farbige

Lackierung ..... 8,35 DM,

doppelt lasierte Hochglanzlackierung 9,40 DM.

Werden die Leistungen für gewerbliche Auftraggeber (z. B. Möbelhersteller, Möbelhändler) ausgeführt, müssen die obigen Sätze um mindestens

20% bei Ausführung Eiche geritzt und

30% bei den übrigen Ausführungen

•unterschritten werden.

Aus den Rechnungen muß zu ersehen sein, ob die Leistung für einen gewerblichen oder für einen Letztverbraucher ausgeführt worden ist.

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Preisverordnung Nr. 92 — Preisbildung  
im Möbellackierer-Handwerk.**

Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 92 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Möbellackierer-Handwerk (GBl. S. 885) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse, die nicht unter die Bestimmungen der Anlage

zur Preisverordnung Nr. 92 fallen, sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu er rechnen:

A. Lohnkosten:	DM	DM
1. Fertigungslöhne .....		
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhfe einschl. Gewinn und Wagnis ..... % = .....		
3. Fertigungspreis .....		
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis) .....		
2. Werkstoffkostenzuschlag ..... % = .....		
3. Werkstoffpreis .....		
Summe A und B .....		
C. Umsatzsteuer: .....		
		Endpreis .....

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu Buchst. A Ziffer 1 :

**Fertigungslöhne**

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.

2. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten tariflich geltenden Löhne, für das Möbellackierer-Handwerk eingesetzt werden.

3. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.

4. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr .. 50% | des jeweils tariflich  
im 2. Lehrjahr .. 66% !• zulässigen Gesellen-  
im 3. Lehrjahr .. 75% J lohnes.

Zu Buchst. A Ziffer 2 :

**Fertigungsgemeinkostenzuschlag**

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

80% in der Leistungsklasse I,

70% in der Leistungsklasse II.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.